

r Maria Sheresia von Sostes Snaden Romische Baiserin, in Germanien, zu Hungarn, Boheim, Zalmatien, Troatien, Slavonien 2c. 2c. Königin, Erz-Herzogin zu Westerreich, Herzogin zu Burgund Wber- und Wieder-Wehlessen, zu Wtener, zu Rarnten, zu Prain, Marggräfin des Beil. Kömischen Reichs, zu Mahren, zu Burgan, zu Sber - und Nieder - Laufnis, Gefürstete Gräfin zu Sabspurg, zu Blandern, zu Sprol, und zu Sorz,

Anthieten allen und jeden Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Weefens die in Unseren gesamten Erb-Königreichen und Landen sennd, Unsere Raiserl. Königl. und Erzherzogliche Gnad, und geben euch gnadigst zu vernehmen : Wasmassen die Kaiserl. und des Neichs frene Stadt Nurnberg sich nicht allein, Unsern Ausmunzungs-Fuß anzunehmen, erkläret, sondern auch würklich nach diesem auszumunzen angefangen, anben das geziemende Ansuchen gemacht habe, ihre hiernach ausgemunzte ganze Thaler, dann 20. und 10. fr. Stücke in Unsern Erb-Königreichen, und Landen coursiren zu lassen.

Da nun nach beschehener Valvation befunden worden, daß die benante dren Sorten nicht allein im Schrott und Korn, sondern auch in der Stücklung Unserm Ausmungungs-Fuß ganz gleichformig seben; Alls nehmen Wir gnadigst keinen Anstand, diesen von der Kaiserl. frenen Reichs-Stadt Nurnberg ausmunzenden Thalern, 20. und 10. fr. Studen den Unsern Kaiserl. Königl." eigenen ganz gleichen Cours in all- und jeden Unsern Erb = Königreichen und Landen, also zu gestatten, daß im Handel, und Wandel, und in Unsern Landes-Fürstlichen, auch allen anderen offentlichen Cassen selbige in so lang angenommen, und verausgabet werden sollen, als lang gedachte Stadt, angefangener massen, Unsern Ausmunzungs-Fuß in allem beybehalten wird.

Wornach sich jedermanniglich zu richten, auch Unsern gnadigsten Willen, und Befehl zu vollziehen wissen wird; Geben in Unserer Stadt Wien den 10.000 Monats Tag Novembris im siebenzehen hundert neun und funfzigsten, Unserer Neiche im zwainzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

Frid. us Wilh. us Comes ab Haugwiz. Reg. Boh. Sup. & A. A. pr. Canc.



Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacræ Cæfareo-Regiæ Majestatis proprium. Johann Christoph Frenherr von Bartenttein.



sennd, tinkete Kahler und jeden Invoducen, und iinterthauen, was Wierden, Sennd, tinkete Kahler Konigl und Erzherzogliche Snad, und geben euch gnädigli in eallein, tinken Ausbnützgungs-Fuß anzwichnen, erkläret, sondern auch würflich wirdich habe, ihre hiernach ausgemänzte ganze Thaker, dann so, und ro. kr. Stäcke in

So nun nach beschehrer Valvarieb besinden werden, daß der benante beet Liebmüngsings-Fuß ganz gleichsermig sepen; Als nehmen Wir Addigst reinen Bosten, as, und io. tr. Seucken den tinken Kaiserl. Königst eigenen ganz gleichen, den, daß im Hondel, und in tinken Landes-Fürstüchen, auch all werden souen song gedachte Seade, angerängener massen, ilnsern Ausdm

Wednats Tag Wayembris in siebenzehen hundert nehn und funktigsten, tinserer N